

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 32/010/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
30.09.2025	Stadtrat	Entscheidung

Berufung der Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahl 2026

Gemäß § 9 Abs. 2 NKWG ist Gemeindewahlleitung in einer Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde der Stadtdirektor oder die Stadtdirektorin (§ 106 NKomVG). Stellvertreter oder Stellvertreterin ist jeweils die/der Vertreter/in im Amt. Die Vertretung kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Gemäß § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Die Wahlleitung, die Stellvertreterin und der Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

Die Vertretung kann gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG abweichend vom Abs. 1 als Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter Beschäftigte der Gemeinde berufen.

Um grundsätzlich eine Kollision der Interessen des Stadtdirektors und des Gemeindewahlleiters zu verhindern, wurde bei den vergangenen Kommunalwahlen jeweils der Vertreter bzw. die Vertreterin des Stadtdirektors im Amt zum/zur Gemeindewahlleiter(in) und die Leitung des Fachdienstes Bürgerservice und Soziales zur Stellvertretung berufen.

Zur Kommunalwahl am 12. September 2021 wurde folglich mit Beschluss des Rates der Stadt Fürstenau vom 15.12.2020 (St/StR/04/2020, P. Ö10) Frau Samtgemeindeverwaltungsleiterin Elisabeth Moormann zur Gemeindewahlleiterin berufen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der stellvertretenden Wahlleitung oblag Herrn Samtgemeindeverwaltungsrat Thomas Wagener als Leiter des Fachdienstes Bürgerservice und Soziales.

Nach der Neuorganisation der Samtgemeindeverwaltung in zwei Fachdienste wird nunmehr vorgeschlagen, künftig die stellv. Leitung des Fachdienstes I - Zentrale Dienste, Bürgerservice und Finanzen - mit der Wahrnehmung der Aufgaben der stellv. Wahlleitung zu beauftragen. Das Amt wird derzeit ausgeübt von Samtgemeindeamtsrat Thomas Kock.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein

R a m l e r
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

Für Aufgaben der Wahlleitung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026
wird

Frau Samtgemeindeverwaltungsdirektorin
Elisabeth Moormann
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
zur Gemeindewahlleiterin

und

Herr Samtgemeindeamtsrat
Thomas Kock
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
zum stellv. Gemeindewahlleiter berufen.

F ö c k e
Fachbereich 2

W ü b b e l
Stadtdirektor